

ANHANG ZUR JUGENDORDNUNG

Bildung von Spielgemeinschaften auf der Grundlage des § 12 der Jugendordnung des LFV M.-V.

1. Verfügen mehrere Vereine nicht über genügend Spieler zur Aufstellung einer Jugendmannschaft, kann diesen auf Antrag aller beteiligten Vereine vom Jugendausschuss für die Dauer eines Spieljahres die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften für alle oder einzelne Altersklassen erteilt werden.
In diesen Spielgemeinschaften aus zwei oder mehreren Vereinen können nur Spieler eingesetzt werden, die tatsächlich der Altersklasse der Spielgemeinschaft angehören. Hat ein Verein Spielgemeinschaften in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen (Bsp. D- und C-Jugend) dann dürfen Spieler der unterklassigen Mannschaft in der Spielgemeinschaft der höheren Altersklasse eingesetzt werden.
2. Wird die Spielgemeinschaft von mehreren Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft in der Regel aus den Namen aller Vereine zusammen. Der erstgenannte Verein übernimmt die Verantwortung für die Spielgemeinschaft.
Der verantwortliche Verein ist für die Einhaltung der Ordnungen des LFV M.-V. einschließlich der erforderlichen SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung verantwortlich.
3. Bei der Bildung einer Spielgemeinschaft bleiben die Spieler Mitglied ihres Vereins, für den sie auch die Spielerlaubnis behalten.
4. Jugendspieler, die für Herrenmannschaften spielberechtigt sind, verlieren durch die Bildung einer Spielgemeinschaft die Spielerlaubnis für ihren Stammverein nicht.
5. Eine Spielgemeinschaft kann das Aufstiegsrecht bis zur höchsten Verbandsspielklasse wahrnehmen.
6. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft ist jährlich neu an den zuständigen Jugendausschuss zu stellen.
7. Die Anrechnung einer oder zwei Nachwuchsmannschaften im Sinne des § 4 a „Zulassungsvoraussetzungen“ der SpO kann über eine Spielgemeinschaft erfolgen, wenn mindestens 50 % der Spieler einer Mannschaft Mitglied des betroffenen Vereins (Landes- oder Verbandsliga) sind.
8. Kein Verein hat das Recht, während des laufenden Spieljahres eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zurückzuziehen. Zuwiderhandlungen werden sportrechtlich geahndet. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft am Spieljahresende geht das Spielrecht der bisherigen Spielgemeinschaft ohne Wahrnehmung einer möglichen Aufstiegsberechtigung zuerst an den erstgenannten (verantwortlichen) Verein über. Lehnt dieser das Spielrecht ab, so erfolgt eine Einigung nach dem einfachen Mehrheitsprinzip. Die Mannschaften, die das bisherige Spielrecht nicht erhalten, werden auf Antrag in den nachfolgenden unteren Spielklassen des LFV oder zuständigen KfV eingeordnet.
9. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.